

Statuten des Schweizerischen Eisenbahner-Reisevereins

I. Allgemeines

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten nur die männliche Form verwendet; sie gilt in jedem Fall gleichberechtigt auch für weibliche Personen.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Schweizerischer Eisenbahner-Reiseverein» (SERV), französisch: «Association touristique des cheminots suisses» ATCS), besteht aufgrund dieser Statuten eine Vereinigung mit Sitz in Bern.

Art. 2 Ziel

1. Der Verein verfolgt das Ziel, seinen Mitgliedern Einblick in Leben, Kultur und Wirtschaft anderer Länder und Völker zu geben und ihnen Erholung und Entspannung zu vorteilhaften Bedingungen zu bieten. Dieses Ziel soll im Besonderen erreicht werden durch Gruppenreisen in der Schweiz und im Ausland.
2. Der SERV verfolgt keine kommerziellen Ziele, ist politisch und gewerkschaftlich unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Zentralvorstandes haftet nur das vom Zentralvorstand verwaltete Vereinsvermögen des SERV. Für die Verbindlichkeiten der einzelnen Sektionen haftet nur das Vermögen der jeweiligen Sektion des SERV.

Art. 4 Zusammenarbeit mit andern Organisationen

Der SERV kann mit andern Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, zusammenarbeiten oder sich mit ihnen zusammenschließen, wenn dies in seinem Interesse liegt.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Der SERV gliedert sich in Sektionen, die sich nach den durch diese Statuten festgelegten Bestimmungen als selbständige Vereine im Sinne von Art. 60ff ZGB organisieren. Die Mitgliedschaft setzt sich aus Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern zusammen.

Art. 6 Aufnahme als Aktivmitglied

Als Mitglieder können alle interessierten Personen aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Beitritt zu einer Sektion des SERV erworben. Bei der Aufnahme erhält das Mitglied die Statuten.

Art. 7 Ehrenmitglieder

1. Vereinspräsidenten, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenpräsidenten der Sektion ernannt werden. In der Regel gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Anwärter während mindestens 12 Jahren an der Spitze einer Sektion gestanden hat; zuständig ist die Mitgliederversammlung der Sektion.
2. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernannt werden. In der Regel gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Anwärter eine wichtige und verdienstvolle Tätigkeit im Sektionsvorstand während mindestens 12 Jahren ausgeübt hat; zuständig ist die Mitgliederversammlung der Sektion.
3. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder sowie deren Familienangehörige und Lebenspartner bezahlen keinen Beitrag.

Art. 8 Freimitglieder

1. Die Mitglieder des Zentralvorstandes, des Reisebüros und der Sektionsvorstände sowie deren Familienmitglieder sind Freimitglieder.
2. Als Freimitglieder können auch bezeichnet werden:
 - Mitglieder, die eine Tätigkeit beim SERV ausüben, wobei die Dauer auf die Zeit dieser Beschäftigung beschränkt ist; zuständig ist der Sektionsvorstand.
 - Mitglieder, die eine Tätigkeit während mindestens 12 Jahren im Zentral- oder in einem Sektions- vorstand ausgeübt haben; zuständig ist die Mitgliederversammlung der Sektion.
3. Freimitglieder bezahlen keinen Beitrag.

Art. 9 Jahresbeitrag

Der höchst mögliche Jahresbeitrag für Aktivmitglieder wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 10 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft beim SERV erlischt je auf Jahresende:
 - Durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres.
 - Durch Ausschluss infolge Nichtbezahlung der Beiträge trotz schriftlicher Mahnung durch den Kassier.
 - Durch Ausschluss wegen Nichtbefolgung der Statuten oder aus anderen wichtigen Gründen.
2. Der Ausschluss wird durch den Sektionsvorstand ausgesprochen und ist endgültig.
3. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die Rückerstattung der Jahresbeiträge.

III. Organisation

Art. 11 Organe

Die ordentlichen Organe des SERV sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der Zentralvorstand (ZV)
- c) die Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Art. 12 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal, im Herbst zusammen. Sie kann ausserordentlich tagen auf Beschluss des Zentralvorstandes, der Geschäftsprüfungskommission oder auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Sektionen.
2. Jede Sektion hat Anspruch auf folgende Anzahl Stimmen:
 - eine Stimme für die ersten 100 Mitglieder
 - eine Stimme für je weitere angefangene 200 Mitglieder.
3. Sie setzt sich aus den Präsidenten der Sektionen oder eines von der Sektion bestimmten Vertreters, dem Zentralvorstand und der Geschäftsprüfungskommission zusammen.
4. Der Zentralpräsident oder ein von der Delegiertenversammlung bestimmter Tagespräsident leitet die Verhandlungen und sorgt für die Erstellung eines Beschlussprotokolls.
5. Die Delegiertenversammlung
 - nimmt Kenntnis vom Bericht der Geschäftsprüfungskommission
 - beschliesst Änderungen der Statuten
 - beschliesst über Geschäfte, deren Behandlung nicht anderen Organen vorbehalten sind
 - wählt die Mitglieder des Zentralvorstandes
 - wählt die drei Sektionen, die ein Mitglied in die Geschäftsprüfungskommission abordnen, sowie gegebenenfalls den externen Revisor
 - dient dem Austausch von Reise-Ideen und -vorschlägen der Sektionen und des Reisebüros.
6. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

7. Die ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens acht Wochen vor der Abhaltung unter Bekanntgabe von Ort, Datum und Tagesordnung einzuladen. Die Sektionen können dem Zentralvorstand bis spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich Anträge einreichen, die den anderen Sektionen durch den Zentralvorstand bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen sind. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten als «dringlich» erklärt und somit sofort behandelt werden. Auch die Anträge des Zentralvorstandes sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung den Sektionen schriftlich mitzuteilen.
8. Die Kosten der Delegiertenversammlung werden auf alle Sektionen aufgeteilt und gemäss ihrer Vertretung in Rechnung gestellt, ungeachtet ihrer Teilnahme an der Delegiertenversammlung.

Art. 13 Zentralvorstand

1. Die Leitung des Vereins ist dem Zentralvorstand übertragen. Dieser setzt sich zusammen aus dem Zentralpräsidenten, dem Geschäftsführer des Reisebüros und dem Koordinator als Vertreter der Sektionen (vorzugsweise aus der französischsprachigen Schweiz). **Sie werden für 3 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.**
2. Dem Zentralvorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - Geschäftsführung des Reisebüros
 - Organisation der Delegiertenversammlung
 - vertreten der Vereinigung nach aussen
 - bei Bedarf beraten und unterstützen der Sektionen sowie Mithilfe bei Fusionen oder deren Auflösung, ohne Verlust der betroffenen Mitglieder.
3. Das Reisebüro erstellt ein Jahresprogramm mit Gruppenreisen, organisiert Leserreisen sowie Reisen für einzelne Sektionen und weitere Organisationen (Vereine, Verbände usw.).
4. Die Mitarbeitenden des Reisebüros werden durch den Zentralvorstand auf Vorschlag des Geschäftsführers bestimmt.
5. Geschäftsführung des Reisebüros
 - Die Buchführung erfolgt gemäss den Bestimmungen des OR.
 - Geschäftsführer und Zentralpräsident haben Unterschriftsberechtigung zu zweien. Sie können der Geschäftsprüfungskommission weitere Mitarbeitende mit Unterschriftsberechtigung vorschlagen.
 - Finanzanlagen werden durch den Geschäftsführer und den Zentralpräsidenten, in Absprache mit Spezialisten, getätigt.
 - Alle Zahlungsgeschäfte bedingen der Doppelunterschrift.
6. Das ordentliche Geschäftsjahr dauert jeweils vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Art. 14 Geschäftsprüfungskommission

1. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus den Abgeordneten der drei von der Delegiertenversammlung gewählten Sektionen und gegebenenfalls einem externen Revisor, sofern die Buchhaltung nicht durch einen Treuhänder mit eidgenössischem Fachausweis geführt wird. Sie werden für drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.
2. Die Geschäftsprüfungskommission
 - prüft und genehmigt jedes Jahr den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung des Reisebüros
 - genehmigt das Budget des Reisebüros
 - erteilt die Unterschriftsberechtigung für weitere Mitarbeitende des Reisebüros.
 - berichtet darüber der Delegiertenversammlung
 - ist befugt, jederzeit Einsicht in die Geschäfte zu nehmen.

Art. 15 Sektionen

1. Eine Sektion kann gegründet werden, wenn ihr mindestens 100 Mitglieder angehören werden. Die Tätigkeit der neuen Sektion beginnt nach der ersten Mitgliederversammlung. Am gleichen Ort darf nur eine Sektion bestehen.
2. Die Sektionen wählen ihren Sektionsvorstand. Dieser setzt sich zusammen aus Präsident, Kassier, Sekretär und weiteren Mitgliedern nach Bedarf. Der Sektionsvorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von höchstens drei Jahren gewählt. Die Mitglieder sind wieder wählbar.
3. Die Sektionen können einen oder mehrere Revisoren wählen. Diese sorgen selbst für eine jährliche, interne Revision. Die Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und sind wieder wählbar.
4. Die Mitglieder einer Sektion sind spätestens vier Wochen vor der jährlich mindestens einmal einzuberufenden Mitgliederversammlung einzuladen.

5. Als ordentliche Traktanden der Mitgliederversammlung sind aufzunehmen
 - Berichte des Präsidenten, des Kassiers und der Revisoren
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Wahlen
 - Anträge
 - Reiseprogramme
 - Weitere Traktanden nach Bedarf.
6. Die Sektionen können selbständig Sektionsreisen im In- und Ausland sowie Vorträge und Besichtigungen usw. organisieren.
7. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt Art. 12.6 sinngemäss.
8. Das Auflösen einer Sektion kann nur an einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden. Das eventuell vorhandene Vermögen fällt an den SERV. Bei einer Fusion zweier Sektionen erhält die neue Sektion das Vermögen der beiden Vorgänger-Sektionen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16 Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des SERV muss von mindestens zwei Dritteln der Sektionen gestellt werden. Die Auflösung kann nur an einer Delegiertenversammlung mit einer Mindest-Beteiligung von 50 % der Delegierten und dabei mit zwei Dritteln Mehrheit der Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung ist nach durchgeführter Liquidation das eventuell vorhandene Vermögen einer oder mehreren wohltätigen Institutionen für Eisenbahner zuzusprechen.

Art. 17 Gerichtsstand

Allfällige Streitigkeiten, welche aus diesen Statuten entstehen könnten, unterliegen dem Entscheid der Delegiertenversammlung oder werden durch die ordentlichen Gerichtsinstanzen am Sitz des Zentralvorstandes entschieden.

Streitigkeiten, die alleine eine Sektion betreffen, unterliegen dem Entscheid der Mitgliederversammlung oder werden durch die ordentlichen Gerichtsinstanzen des massgebenden Wohnortes des Sektionspräsidenten entschieden.

Art. 18 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 10. November 2018 beraten und genehmigt. Sie treten am 01. Januar 2019 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18. April 2009.

Olten, 10. November 2018

Zentralvorstand
Der Zentralpräsident
Rolf Specht

Der Geschäftsführer des Reisebüros
Richard Steiner

Der Koordinator
Max Bart